

Bros: 13^o gd. 285^o

Sachricht.

Seine k. k. Majestät haben unterm i^{sten} und præl. 7^{ten} Septem-
ber dieses Jahres zu befehlen geruhet: daß nachfolgende Waaren-
rämlich:

seiner Eisen - und Messing = Drath,
Schwerd = Perl - und Kreuzeldrath,
Binbal = Kränzl = und Zitterdrath,
Krauß = Drath,
Kraz = Bürsten,
geschlagenes Metall, weißes und gelbes,
Messingene polirte Tasel - und Altar - Glöckel,
Messingenes Spielwerk,
Messingene Nägel und
Rauschgeld,

vom 1^{ten} Jänner 1786 nicht anders, als gegen Pässe für Fabrikanten
und Partikularen, dann gegen Entrichtung der dreyfachen Tariff-
gebühr in die k. k. Erblande einzuführen gestattet; vom 1^{ten} Jänner
1787 aber die Vorräthe von erwähnten ausländischen Waaren außer
Handel gesetzt seyn sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach durch die k. k. n. öst.
Landesregierung zu Federmanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Wien den 9^{ten} September 1785.